Menschen im Altersheim

Autor(en): **Levaillant, L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **60 (1963)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836729

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Beispiele zeigen, daß sich in der Altersfürsorge nicht festgeformte Lösungsmöglichkeiten herausgebildet haben. Vor allem fehlt es gegenwärtig noch an der nötigen Erfahrung. Aus dem Bedürfnis nach handfesteren Unterlagen wurde in Frankreich das «Centre de Gérontologie» und die «Commission de la Vieillesse» geschaffen. Das «Centre» besteht im Rahmen einer Vereinigung von Instituten, die in Zusammenarbeit mit der Universität langfristige Untersuchungen von Altersproblemen anstellen. Die «Commission» dagegen beschränkt sich auf die Ausarbeitung von Gutachten und die Organisation von Diskussionen und Gastvorträgen.

Auch im Rahmen der Europäischen Wirtschaftshilfe (EPA), der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) werden durch die Abteilungen für «Human Factors» und «Sozialpolitik» auf die Notwendigkeit einer genaueren Erforschung der Arbeits- und Lebensprobleme des alten Arbeiters wie überhaupt des Alterns hingewiesen.

Menschen im Altersheim

Der Übertritt eines betagten Menschen in ein Altersheim greift stark in sein Außenweltbewußtsein ein. Er weiß, daß ein neueintretender Pensionär von allen Seiten «erschnuppert» wird.

Man will wissen, woher er kommt, welcher Familie er angehört, in welcher Berufsgruppe er eingestuft war; ob er Vermögen besitzt oder nicht. Das *völlig neue Milieu* interessiert sich für seine Vergangenheit, insbesondere dafür, ob in irgendeiner Zeit seines Lebens eine dunkle Passage zu finden sei.

Man kann nie wissen, ob man mit einem ironischen Hinweis in einer Attacke zu verwunden und obzusiegen vermag.

Man sucht die verwundbaren Stellen des Altersehrbegriffes.

Daraus ist zu erkennen, daß der Greis eines *besonderen Schutzes bedarf, sonst werden seine Ruhe und sein Frieden gefährdet.*

Das ist der Grund, warum man vor einem grauen Haupt aufstehen und das Alter ehren und nicht schmähen soll.

Die Schweizerische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 verpflichtet uns, dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt wird. Sie spricht aber nicht davon, daß unser Sozialstaat dafür einzustehen habe, daß jedermann *das Alter* schicklich durchzustehen vermag.

Einverstanden, das Volksobligatorium der AHV vom 20. Dezember 1946 bedeutet Versicherung gegen die ärgste Not des Alters.

Sie ist ein Beitrag an die Kosten der Lebensphase des alternden Menschen, nicht aber eine Grundlage für die sorglose schickliche Unterkunft.

In dieser Richtung bleibt noch viel zu tun übrig und zwar durch Privatinitiative.

Die Erfahrung lehrt, daß das Alter kein Mitleid und keine Barmherzigkeit verträgt.

Der Greis – uninteressant für die Arterhaltung, unproduktiv in der Wirtschaft, starker konsumierender Faktor in der Ernährung – bedarf trotzdem und vor allem der Erhaltung *seiner Selbstachtung und des Ansehens der im vertrauten Bevölkerungsschicht.*

Mitleid und Barmherzigkeit müssen verschwinden, sonst ist das Leben nicht mehr lebenswert.

Um dieses Ziel zu erreichen, scheint uns zunächst die Überholung des bisherigen Sprachgebrauchs zweckdienlich.

Die Ausdrucksweise «Altersasyl» muß vergessen werden. Asyle waren Freistätten des klassischen Altertums in Palästina, Rom und Athen.

Im Mittelalter galten die Kirchen als Asyl. Sie dienten Schutzsuchenden als Amnestie gegen die Strafverfolgung.

Altersasyle waren Siechenhäuser und Sammelstellen für Leute aus der «Gosse».

Unsere heutige Auffassung über das Altersheim weicht grundlegend von den veralteten Begriffen ab.

Wir sprechen nur von Heimen für ehrwürdige alte Menschen, *die sich allgemeiner Achtung erfreuen.*

In jedem Kollektiv muß darauf Bedacht genommen werden, daß das Ansehen jedes Pensionärs schutzwürdig verteidigt werden kann. Jedem Insassen muß das Recht eingeräumt werden, sich gegen Beschimpfungen anderer Angehöriger des Heimes zu beklagen.

Niemand braucht sich Unterstellungen gefallen zu lassen.

Die gegenseitige Achtung muß gehoben werden.

Ein Angehöriger eines Altersheims vermag praktisch seine Ehre nicht vor dem Strafrichter zu verteidigen, solange er mit dem Angeschuldigten unter einem Dache wohnt.

Deshalb muß das verantwortliche Organ eingreifen können mit Verwarnung, mit Buße und in schwerwiegenden Fällen mit dem Antrag auf Ausschluß aus dem Heim.

Das gemeinsame Leben wird dadurch auf ein hohes und gerechtes Niveau gehoben.

Das gleiche gilt für den Verkehr der Heimbewohner mit dem Personal. Die Erfahrung zeigt, daß sich die Pensionäre oft erlauben, dem Personal unehrerbietig und beleidigend gegenüberzutreten.

Ein solches Verhalten ist verwerflich. Dasselbe gilt aber auch im umgekehrten Sinne für das Personal dem Insassen gegenüber. Die Angestellten haben die Heimangehörigen zu achten und ihnen mit dem erforderlichen Respekt entgegenzutreten.

Wenn die Angehörigen eines Heimes wissen, daß sie gegen Übergriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, geschützt sind, so wird damit die Selbstachtung und das Ansehen gestärkt und gefördert. Die herablassende Art von Besuchern, mit welcher oft Insassen behandelt werden, muß zurückgewiesen werden.

Die Heimangehörigen sind als Herr und Frau anzusprechen und nicht als Kinder im Spätalter zu betrachten.

(Aus dem Vorwort von Dr. *L. Levaillant* zum Jahresbericht 1962 des Jüdischen Heims «La Charmille» in Basel-Riehen.)